

INSTITUT FÜR
PSYCHOLOGIE
UNIV.-PROF. DR. MANFRED RITTER

LEOPOLD-FRANZENS-
UNIVERSITÄT INNSBRUCK

Institut für Psychologie, Universität Innsbruck
Innrain 52, A-6020 Innsbruck

Bruno-Sander-Haus, Innrain 52
A-6020 Innsbruck, Austria

Tel: +512 - 507 - 0
Fax: +512 - 507 - 2835
E-Mail: psychologie@uibk.ac.at

An das
Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

und an das
Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr

Innsbruck, am 7. Mai 1999

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf einer Änderung des Universitäts-Studiengesetzes; Aussendung zur Begutachtung durch das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr (Bezug: Schreiben des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung; Geschäftszahl: GZ 52.300/30-I/D/2/99)

Sehr geehrte Abgeordnete zum Nationalrat!

Zum oben genannten Gesetzesentwurf möchte ich, wie folgt, Stellung nehmen:

Der geplante Beschluß dieses Gesetzes, nach dem die Universitätsstudien in drei Stufen gegliedert werden können, wird wesentliche Auswirkungen auf die künftige Berufsstruktur, auf die Zielsetzung der Universitäten, auf die Studienorganisation und die Organisation der Lehre an den Universitäten haben. Die Änderung wird für lange Zeit eingeführt und muß daher gründlich durchdacht werden.

Bereits eine erste Durchsicht des vorliegenden Gesetzesentwurfes zeigt, daß der Entwurf für eine Beschlußfassung noch nicht ausgereift ist und daher einer intensiven Überarbeitung bedarf. In der jetzigen Fassung sollte er nicht beschlossen werden.

Zeitdruck ist bei Gesetzesvorhaben, die generelle Änderungen auf lange Zeit hin beinhalten, nicht förderlich, da die komplexen Auswirkungen gründlich analysiert werden müssen. Dies ist bei Änderungen der akademischen Ausbildung besonders zu beachten. Die Begutachtungsfrist für die geplante Gesetzesänderung muß also wesentlich länger sein, als sie vom Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr vorgesehen ist. Das Schreiben des Bundesministeriums mit der Aufforderung zu einer Stellungnahme zum Entwurf der Änderung des Universitäts-Studiengesetzes traf am 12. April 1999 im hiesigen Dekanat der Naturwissenschaftlichen Fakultät ein. Die Frist bis zur Abgabe einer Stellungnahme war auf den 26. April 1999 festgesetzt. Diese Frist wurde sodann auf den 10. Mai 1999 verlängert, ist aber immer noch zu kurz.

Ich bitte daher, (1) die Frist für Stellungnahmen zur jetzigen Textfassung des Gesetzesentwurfes bis mindestens Mitte Juni 1999 zu erstrecken und (2) für die sodann formulierte Neufassung des Gesetzentwurfes eine zweite Stellungnahme zu ermöglichen.

Der vorliegende Entwurf zur Änderung des Universitäts-Studiengesetzes soll die Möglichkeit schaffen, das Studium anders als bisher zu gliedern, nämlich in ein Bachelor-, Master- und Doktoratsstudium. Die im Entwurf vorgeschlagenen Änderungen betreffen vor allem das jetzige Diplomstudium. Das jetzige Diplomstudium umfaßt zwei Studienabschnitte und schließt mit dem Magister-Titel ab. An seine Stelle soll ein Bachelor-Studium und darauffolgend ein Master-Studium treten. Das Bachelor-Studium soll der wissenschaftlichen Berufsvorbildung und der Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten dienen, das Master-Studium soll eine Vertiefung und Ergänzung der wissenschaftlichen Berufsvorbildung sein. Die Hauptziele, die mit der Gesetzesänderung verfolgt werden, sind (1) die Vergabe eines akademischen Grades nach mindestens drei Jahren Studienzeit, (2) damit verbunden eine Studienzeitverkürzung (Formulierung im Entwurf: "angemessene Verweildauer an der Universität") und (3) eine Harmonisierung der Studien im europäischen Raum.

Hauptkritik am vorliegenden Gesetzesentwurf

- 1. Die Neueinführung des zusätzlichen akademischen Grades, des Bachelors, ist hinsichtlich der damit verbundenen Berufsmöglichkeiten nicht geprüft.** Wer studieren will, will ein wissenschaftliches Fach erlernen und, in der Regel damit verbunden, auch seinen Lebensunterhalt verdienen können. Vor der Einführung eines neuen akademischen Grades, der berufsqualifizierend sein soll, hier dem Bachelor, muß daher geprüft werden, ob und welche konkreten Arbeits- und Erwerbsmöglichkeiten für die Absolventen/innen eines solchen gegenüber dem Diplomstudium verkürzten Studiums bestehen. Diese Prüfung fällt möglicherweise je nach Fachgebiet verschieden aus. Der Gesetzgeber darf dieses Problem nicht einfach auf die Absolventen/innen abwälzen, sondern er muß es vor der Gesetzesänderung klären. Die Neueinführung eines akademischen Grades darf nicht Berufsmöglichkeiten signalisieren, die dann nicht vorhanden sind. Es ist weiters auch zu prüfen, in welcher Relation die neuen Abschlüsse zu den bisherigen berufsqualifizierenden Ausbildungen und den Anforderungen der damit verknüpften Berufe stehen.

Im nordamerikanischen Raum, von dem das Bachelor- und Master-Studium offenbar übernommen werden soll, führt das Bachelor-Studium, anders als bei uns geplant, nicht zu einem berufsqualifizierenden Abschluß. Mit unserem Bildungssystem verglichen umfaßt das dortige Bachelor-Studium Teile, die bei uns vor der Matura liegen und Teile aus dem ersten Studienabschnitt unseres Diplomstudiums. Es ist also eine Art Grundstudium mit der Betonung eines Fachgebietes. Dementsprechend folgt in Nordamerika das berufsqualifizierende oder weiterführende Studium erst nach dem Bachelor-Studium. Eine Vergleichbarkeit zu der im Gesetzesvorschlag enthaltenen Regelung ist also keinesfalls gegeben. Wenn man für die beiden Abschlüsse, - den Bachelor in Nordamerika und den Bachelor entsprechend dem neuen Gesetzesentwurf -, die gleichen Bezeichnungen verwendet, schafft dies an Stelle von Klärung nur Verwirrung.

- 2. Durch die im Entwurf vorgesehene außerordentlich starke Verschulung im Bachelor-Studium wird es zu deutlichen Studienzeitverlängerungen und nicht zu Studienzeitverkürzungen kommen.** Die genaue Festlegung der Reihenfolge der Lehrveranstaltungen und Prüfungen führt zu einer rigiden Ordnung im Studienablauf. Sie wird wegen ihrer Inflexibilität, genau umgekehrt wie intendiert, die Studienzeiten verlängern statt verkürzen und einen großen zusätzlichen Personalaufwand erfordern. Dies gilt insbesondere für Studienrichtungen mit einer großen Anzahl von Studierenden. Bei den personell besonders schlecht ausgestatteten Instituten für Psychologie, wie etwa dem unseren, kann ich mir die Durchführung einer

derartigen strikten Regelung des Studienablaufes erst ab der Vervierfachung des jetzigen Institutspersonals vorstellen, - eine Situation, die nach meiner bisherigen Erfahrung in der nächsten Zeit nicht eintreten wird. Besonders benachteiligt wären ferner bei einer solchen Regelung alle jene Studierenden, die zusätzlich zu ihrem Studium noch beruflich tätig sein müssen oder die ihr Studium begleitend zu ihrem normalen Beruf durchführen möchten. Sie würden aus der Reihenfolge der Lehrveranstaltungen immer wieder herausfallen.

Aber selbst wenn die neue Ordnung des Studiums leichter umsetzbar wäre, ist für ein Universitätsstudium zu fordern, daß es - anders als es der Gesetzesentwurf nahelegt, - die Selbständigkeit des Lernens, das selbständige Erarbeiten von Fertigkeiten und Fähigkeiten für das wissenschaftliche Problemlösen auf der gesamten Linie unterstützt. Die Umsetzung dieser Forderung im Studium ist auf jeden Fall anzustreben, wenn man die Anforderungen betrachtet, mit denen es die Absolventen und Absolventinnen künftig in allen Bereichen der beruflichen und wissenschaftlichen Arbeit zu tun haben werden. Ein verschultes Klassensystem, wie es für das Bachelor-Studium geplant ist, ist wohl keine brauchbare Modellvorstellung für die Förderung des selbstbestimmten und lebenslangen Lernens.

- 3. Eine Harmonisierung der Studien im europäischen Raum wird durch eine vorschnelle einseitige österreichische Einführung einer Neuaufgliederung des Studiums nicht herbeigeführt.** Nach dieser Aufgliederung soll der Bachelor-Teil aus etwa 90% des bisherigen Diplomstudiums und der Master-Teil aus den restlichen 10% bestehen. Eine Durchsicht der Studiengliederung in den anderen europäischen Ländern zeigt, daß sehr unterschiedliche Gliederungen und Stufenfolgen in den einzelnen Ländern vorliegen. Über eine gleiche Bezeichnung der Studienteile allein und eine willkürliche zeitliche Abschnittsbildung ist ein substantieller Beitrag zur Harmonisierung nicht zu erreichen. Die oben genannte strikte Verschulung im Bachelor-Teil wäre außerdem zusätzlich kontraproduktiv für das Ermöglichen und das Erreichen einer größeren Mobilität der Studierenden.

Es ist zwar richtig, daß bisher österreichische Studierende mit einem hiesigen Magister-Abschluß in Nordamerika in Einzelfällen manchmal so eingestuft wurden, als ob sie nur einen nordamerikanischen Bachelor-Abschluß hätten. Diese nachteilige Behandlung würde sich künftig aber nur auf eine andere Ebene verschieben. Studierende mit einem österreichischen Bachelor-Studium würden künftig vermutlich allgemein so eingestuft werden, als ob sie nur einen nordamerikanischen Bachelor hätten, obwohl sie nach der nun neu geplanten hiesigen Regelung bereits Studienteile absolviert hätten, die in Nordamerika zum Master-Studium gehören. Vordringlicher als das Problem des Zugangs zu den amerikanischen Studien ist für uns allerdings das Problem der Vergleichbarkeit der Studien in Europa.

Ein wichtiger Schritt zu einer besseren Harmonisierung wären in diesem Zusammenhang verbindliche Vereinbarungen über die möglichst breite Anwendung des European Credit Transfer System (ECTS), mit dem die Anrechenbarkeit und Vergleichbarkeit von Lehrveranstaltungen und damit auch von Teilen eines Studiums voll gewährleistet werden kann. Dies sichert eine wichtige Voraussetzung für die Mobilität von Studierenden. Es wäre zweitens auch denkbar, daß mit dem positiven Abschluß des ersten Studienabschnittes des derzeitigen Diplomstudiums die Abschlußbezeichnung: 'Bakkalaureat' verbunden wird, um damit bei Auslandstudien außerhalb Europas die Äquivalenzbeurteilung zu erleichtern.

Die darüber hinausgehende inhaltliche Abstimmung der Studien zwischen den europäischen Ländern erfordert aber weiterreichendere Diskussionen und Vereinbarungen, welche alle drei

Felder Wissenschaft, Beruf und Studium miteinbeziehen müssen. Für das Fach Psychologie müßte eine solche Abstimmung insbesondere zwischen den drei deutschsprachigen Ländern Deutschland, Österreich und Schweiz erfolgen, zwischen denen eine berufliche Mobilität bereits seit langem besteht.

4. **Wesentliche Hauptintentionen des neuen Universitäts-Studiengesetzes, nämlich Deregulierung und Dezentralisierung, werden durch die Einfügung von isolierten Detailregelungen bereits wieder unterlaufen.** Wichtige Ziele bei der Einführung dieses Gesetzes waren Deregulierung und Dezentralisierung. Das Gesetz sollte als ein Rahmengesetz für die Universitäts-Studien dienen. Noch bevor das Universitäts-Studiengesetz durchgeführt und erprobt werden konnte, werden diese Hauptintentionen bereits wieder aufgelöst, indem spezifische Einzelregelungen getroffen werden, wie z. B. die willkürliche Aufteilung des Studienrahmens mit 90 : 10 auf das Bachelor- und auf das Masterstudium, die Festlegung der Reihenfolge von Lehrveranstaltungen und von Prüfungen u. a.

Weitere Kritikpunkte aus der Sicht des Faches Psychologie und weitere zusätzliche Kritikpunkte:

- Die vorgeschlagene Neuregelung im Entwurf steht nicht in Einklang mit den **Anforderungen des psychologischen Berufes, wie sie im Psychologen-Gesetz formuliert sind.** Bei der Fassung des Psychologengesetzes wurde davon ausgegangen, daß wegen der Verantwortung, die mit der Berufsausübung im Bereich der Psychologie verbunden ist, für die selbständige Tätigkeit als Psychologe/in auf jeden Fall ein vollständiges Diplomstudium erforderlich ist. Die Qualität des Studienabschlusses muß zur Umsetzung wissenschaftlicher Kenntnisse in die Praxis befähigen und eine flexible und forschungsgestützte Berufstätigkeit ermöglichen. Für die selbständige Tätigkeit im Bereich der Klinischen und Gesundheits-Psychologie ist darüber hinaus bereits jetzt eine auf das Studium folgende zusätzliche Ausbildungsstufe erforderlich.

Es kann nicht verantwortet werden, daß offenbar nur in Hinblick auf eine generelle Verkürzung der Studiendauer die Qualität der Berufsvorbildung für Psychologen und Psychologinnen ohne jegliche vorherige inhaltliche Diskussion und ohne die Abstimmung mit den anderen europäischen Länder einfach um mehr als 10% verringert werden soll.

- Die selbständige Durchführung einer **Diplomarbeit** soll künftig im Bachelor-Studium durch eine schriftliche Seminararbeit im Rahmen einer Lehrveranstaltung ersetzt werden. Gerade in der Diplomarbeit oder einem damit vergleichbaren Projekt erarbeiten die Studierenden aber wesentliche wissenschaftliche Fertigkeiten, welche ihre Selbständigkeit in der künftigen Arbeit maßgeblich fördern, - gerade dies aber soll im neuen Bachelor-Studium nun praktisch ersatzlos wegfallen. Durch eine Studienreform sollten aber nicht wesentliche Qualitätsminderungen in der Ausbildung eingeleitet werden.
- Warum werden die besonderen **Belange empirischer Fächer und Studien** im Gesetzesentwurf nicht berücksichtigt? Diplomarbeiten werden z. B. im Entwurf lediglich als "schriftliche Arbeiten mit wissenschaftlichen Methoden" behandelt, - eine Vorstellung, die weit von dem Projektcharakter, den Zielen und den Momenten der praktischen Durchführung von empirischen Arbeiten entfernt ist. Die Erfordernisse der empirischen Fächer sind offenbar nicht in die Überlegungen miteinbezogen worden.

- Im Psychologiestudium stellt das jetzige mindestens **8-wöchige externe berufsbezogene Praktikum** einen wichtigen Bestandteil des Studiums dar. Bei einer Studienzeitverkürzung wird ein solches Praktikum kaum mehr unterzubringen sein, es müßte dann wegfallen.
- Eine **wissenschaftliche Vertiefung** in allein zwei Semestern **kann im Masterstudium mit Sicherheit nicht erreicht werden**, da ja in diesen zwei Semestern außerdem noch die Diplomarbeit zu erarbeiten ist und die Abschlußprüfungen zu absolvieren sind. Im übrigen habe ich in anderen dreigliedrigen Studienorganisationen anderer Länder keine so kurze zweite Stufe des Psychologiestudiums gefunden, Österreich stünde damit allein. Für ein solch viel zu kurzes Programm dann noch vorzusehen, daß von einem beliebigen Bachelor-Studium aus ein beliebiges anderes Master-Studium begonnen werden kann, mutet als eine außerordentlich wirklichkeitsfremde Idee an. Es würde sich empfehlen, nachzusehen, wie in anderen Ländern innovative Kombinationen von Studien geregelt werden.
- Es ist nicht zu verstehen, warum Österreich als wahrscheinlich einziges Land, mit Ausnahme der englischsprachigen Länder, seine **akademischen Grade nur mit englischer Bezeichnung** vergeben muß und darüber hinaus noch in einer sehr umständlichen Art: also: z. B. Frau Magdalena Pitamitz, Master of Psychology. Ferner ist eine Regelung für die Abkürzung der akademischen Grade im Gesetzesentwurf nicht enthalten. Die Bezeichnung zweier unterschiedlicher Studien mit dem gleichen Namen führt außerdem, wie oben bereits ausgeführt, noch nicht zur deren inhaltlicher Äquivalenz.
- Zu den **Einzelregelungen**, die man in einem Rahmengesetz nicht erwarten würde, zählt auch die in den Gesetzesvorschlag wieder aufgenommene **Festlegung von drei Prüfungsterminen im Semester**. Die Praxis hat gezeigt, daß es z. B. in Studienrichtungen, die wegen der eigenen geringen Planstellen für Universtätslehrer in hohem Ausmaß auf auswärtige und ausländische Lehrbeauftragte angewiesen sind, nicht möglich ist, von den Lehrbeauftragten zu fordern, daß sie im jeweils auf ihre Lehrveranstaltung folgenden Semester erneut und ohne Bezahlung für drei Prüfungstermine anreisen. Eine derart rigide Festlegung der Termine im Gesetz unterstützt flexible, pragmatische und die örtlichen Bedingungen berücksichtigende Lösungen in keiner Weise. Einem Rahmengesetz entsprechend wäre es ausreichend, wenn eine für die Studierenden hinreichende Anzahl von Prüfungsterminen gefordert würde. Um zu verdeutlichen, welchen Umfang und Organisationsaufwand die Prüfungen 'vor Ort' ausmachen, möchte ich erwähnen, daß beispielsweise in der Studienrichtung Psychologie der Universität Innsbruck im Studienjahr ca. 12.000 Prüfungen stattfinden, ein großer Anteil davon bei den etwa 35 auswärtigen Lehrbeauftragten.
- Im Vorspann zum Gesetzesentwurf wird der Bachelor-Abschluß an eine Studiendauer von drei Jahren gebunden. Nach dem Gesetzestext selbst errechnet sich die **Dauer des Bachelor-Studiums** aus der Dauer des jetzigen Diplomstudiums weniger zwei Semester, es umfaßt also abhängig von der Studienrichtung eine Dauer zwischen drei und vier Jahren. Welche Dauer wird vom Gesetz nun tatsächlich angestrebt?
- Die **Begriffe (1) 'Diplomstudium' und (2) 'Bachelor- und Master-Studium'** sind im Gesetzestext hinsichtlich ihrer Äquivalenz **nicht abgestimmt**. Das Diplomstudium teilt sich entsprechend dem Gesetzesentwurf in ein Bachelor- und ein Masterstudium auf. Das Bachelor-Studium dient der wissenschaftlichen und künstlerischen Berufsvorbildung und der Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten, das Master-Studium dient der Vertiefung und Ergänzung der wissenschaftlichen und künstlerischen Berufsvorbildung. Das Diplomstudium dient

aber nach der Gesetzesformulierung, obwohl es beide eben genannten Stufen umfaßt, nur der wissenschaftlichen und künstlerischen Berufsvorbildung und der Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten allein.

- Wie ist künftig die **Stellung der Universitäten, der Fachhochschulen und der Pädagogischen Akademien** mit ihren je unterschiedlichen Aufgaben in Relation zum Universitäts-Studiengesetz zu sehen?

Diese Kritikpunkte zeigen, daß eine gründliche Überarbeitung des jetzigen Gesetzesentwurfes dringend erforderlich ist. Sie zeigen aber auch, daß bei der Ausarbeitung einer Gesetzesänderung, die das Studium allgemein betreffen, wie im vorliegenden Entwurf, in erster Linie von den zu erreichenden Hauptzielen ausgegangen werden muß. Diesen Hauptzielen sind die Nebenziele, wie z. B. bessere Vergleichbarkeit der Studien zwischen den Ländern, Harmonisierung des Studienablaufes u. a. untergeordnet. Diese Nebenziele können sinnvollerweise auch nicht für sich alleine behandelt werden, sondern nur im Verbund mit den Hauptzielen.

Die Hauptziele ergeben sich vor allem aus der Beantwortung folgender drei Fragen: (1) Für welche konkreten Berufs- und Arbeitsmöglichkeiten in unserem Land und im europäischen Raum sollen Absolventen und Absolventinnen durch Universitätsstudien qualifiziert werden? (2) Wie kann in den Studien eine möglichst gute Qualifikation sowohl im Bereich der Berufsausbildung als auch für die Wissenschaft erreicht werden? (3) Wie lassen sich die Universitäts-Studien in ihrer Durchführung optimal gliedern?

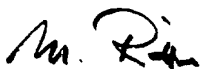
Die Klärung dieser Fragen muß selbstverständlich auf einer Abstimmung zwischen den Universitäten und den Organisationen auf der Seite der Arbeitgeber fußen.

Allerdings gilt auch, daß es keinen Sinn macht, neue Regelungen und Zielsetzungen festzulegen, ohne nicht zugleich die erforderlichen Ressourcen zur Durchführung sicherzustellen, - Regelungen und Ressourcen sind untrennbar verknüpft. Ein summarischer Hinweis auf die Kostenneutralität eines Gesetzes hat sich schon häufig als falsch, weil im Detail als zu wenig durchdacht, herausgestellt.

Der Gesetzesentwurf sollte in der jetzt vorliegenden Fassung nicht beschlossen werden. Auf Grund der angeführten Kritikpunkte erfordert er vielmehr noch eine breite Diskussion und dann eine entsprechende Überarbeitung.

Ich bitte Sie daher, sowohl die eingangs beantragte Verlängerung für die Abgabe von Stellungnahmen als auch die beantragte darauf folgende zweite Begutachtung des Gesetzesentwurfes zu ermöglichen.

Mit vorzüglicher Hochachtung und
freundlichen Grüßen



(Univ.-Prof. Dr. Manfred Ritter)